

hat. Der Polizei liegt es ob: ein Vergehen zu verhüten: die Censur seligen Andenkens war davon die nothwendige Consequenz: mit ihrem Fall fiel auf dem Gebiete der freien Presse die Polizei, und freie Presse und Polizei stehen so harscharf sich gegenüber, daß eine neben der andern nicht bestehen, ja nicht gedacht werden kann! Die in den Verfassungen aller deutschen Länder jetzt dastehende Bestimmung: „Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern,“ hat die Polizei von dem ganzen Gebiete der Presse verwiesen, sowohl was das erste Aeußern des Gedankens, die Schrift und deren Gedruckt-Werden, als auch was dessen Verbreitung und die vorgeschriebene Form, unter welcher solche zu erfolgen hat, betrifft! Wird durch den geäußerten Gedanken gegen den Staat u., durch die Verbreitung gegen die vom Gesetze bestimmte Form gefehlt — so schreiten die Gerichte ein und strafen nach Gesetzen, nicht nach dem Belieben, das wir an der Polizei, Gott weiß es, hinreichend kennen gelernt haben.

Wir wissen, daß wir mit alle diesem Neues nicht sagen: aber wenn solche Dinge im Buchhandel jetzt noch vorkommen, wie Herr Baensch sie uns vorführt, wenn ein Buchhändler über die Auslegung einer Gesetzesbestimmung über die freie Presse, sich bei der Polizeibehörde Rathes holt, so wird es Pflicht, den Buchhandel zu warnen, sich der Polizei gegenüber keine Blößen zu geben und zu verrathen, daß er die freie Presse, ihre Gesetze, ihre Stellung, ihr Forum nicht kenne!

Wie mag die Polizeibehörde in Magdeburg sich über die Baensch'sche Anfrage bei ihr, in's Fäustchen gelacht haben: wie richtig antwortete sie, daß es gar nicht in ihrer Befugniß liege, Erläuterungen über Landes-Gesetze zu geben: und wie beschämt, um es offen zu gestehen, sind wir, daß wir uns doch nachher der Polizei Ansicht vorhalten lassen müssen, wo es Sache jedes Buchhändlers ist, sich selbst die seinige als freier, vernünftiger, der Polizei in seinem Berufe nicht bedürftiger Mann, zu geben!

Hüten wir uns vor derlei Blößen! Hüten wir uns davor selbst in dem wirren Interregnum, welches leider zur Zeit noch, namentlich in Preußen, auf dem Gebiete der Gesetzgebung über die freie Presse besteht! Die Gerichte haben über ihre Befolgung und Nichtbefolgung zu wachen; ihnen, nicht der Polizei, wollen wir uns gern und ruhig anvertrauen. Hüten wir uns, bei der Polizei auch nur den Gedanken rege zu machen, es sei ihre Sache, die Presse und ihre Erzeugnisse zu bewachen: das wäre der erste Schritt, sie uns wieder auf den Hals zu laden und eben die freie Presse zu verlieren. Nochmals: — die Polizei hat fortan mit der Presse nichts mehr zu thun.

Die neue Pressgesetzgebung und ihre Stellung zu den Gerichten führt uns zu einer anderen, für den Buchhandel höchst wichtigen, höchst gefährlichen Sache: Der Verantwortlichkeit von Verlegern, Druckern und Verbreitern (Sortimentshändlern) für den Inhalt einer Druckschrift! Es wäre sehr zu wünschen, daß über diesen, für den Buchhandel mit wichtigstem Punkt in allen jetzt festzustellenden Deutschen Pressgesetzgebungen, in diesen Blättern Stimmen laut würden, die auch weiteren Orts in's Gewicht fallen möchten. Davon im II. Artikel.

Spr.

Anfrage.

Steht das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel grundsätzlich jeder Art von Anzeigen offen, oder nur solchen, die Bezug auf den Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige haben? Die Anzeige eines Lotterie-Collecteurs in No. 21, die dem Einsender dieses als ein Mißbrauch erscheint, veranlaßt denselben zur Bitte um Beantwortung dieser Frage.

D.

Anmerk. Allerdings, wenn bezahlte Anzeigen sonst von Interesse für die Prn. Buchhändler sein können und diese Anzeigen nicht gegen die Ehre Anderer oder die Sittlichkeit gerichtet sind.

Die Redaction.

Bestimmung.

Herrn J. M. Gebhardt in Grimma stimme ich in allen Theilen seines Artikels im Börsenblatt Nr. 27:

„Kaum glaublich, aber doch wahr!“

bei, denn auch mir hat die jetzige Redaction im Januar a. c. eine Aufforderung, mit gleicher Bemerkung wie Herrn Gebhardt, zurückgesandt, während die frühere Redaction doch eine namentliche Aufforderung von mir im Börsenblatte aufgenommen, welche im Jahrgang 1846 Nr. 92 sub # 7903 zu finden ist.

Leipzig, den 4. April 1849.

Ernst Geuther.

Anmerkung. Wenn man 3 Jahre zurückgehen muß, um einen Beleg zu finden, daß eine namentliche directe Mahnung, resp. Zahlungsaufforderung, im B.-Bl. abgedruckt wurde, so ist dies kein Beweis gegen die jetzige Redaction, daß solches in der Ordnung und gestattet sei.

Uebrigens ist jene Annonce vor 3 Jahren nicht einmal eine directe Mahnung, sondern nur eine einfache Anzeige, daß dort genannte Handlungen noch keine Antworten in Bezug auf Rechtsverhältnisse gegeben hätten. — Da bleibt dann immer jedem noch übrig, zwischen den Zeilen zu lesen; — als directe Zahlungsaufforderung kann juridisch sie durchaus nicht gelten.

Und selbst hätte sich vor 3 Jahren eine wirkliche Aufforderung in die Massen anderer Ankündigungen mit verloren, so wäre dies ein Versehen und gäbe noch immer kein Recht, Collegen, resp. Börsenmitglieder, in ihrem eigenen Organe öffentlich an den Pranger zu stellen. Hierzu giebt's wohl noch andere Wege.

Uebrigens wolle man die deshalbigte Verordnung nachsehen: B.-Bl. 1844, Nr. 44 und 1845, Nr. 1.

Die Redaction.

Hört! Hört!

In Wien steht man im Begriff, die seelig verstorbene Präventiv-Censur, d. h. die Revision aller ankommenden Bücher-Ballen wieder auferstehen zu lassen.

Es ist zwar die Censur auf ewige Zeiten in den k. k. österreich. Staaten abgeschafft, das hindert aber nicht, daß „Vater“ Welden als Militär- und Civil-Gouverneur während des „Ausnahme-Zustandes“ in Wien, von dieser Regel eine Ausnahme macht.

Wohlauf! freue dich deutscher Buchhandel! —

Wie wir aus guter Quelle erfahren, hat das Wiener Buchhändler-Gremium einstimmig beschlossen, gegen diese Verletzung der Constitution energisch zu protestiren, und so lange keine Ballen zu beziehen, als bis diese uneröffnet und ohne Revision, wie es Ordnung und Gesetz erheischen, ausgeliefert werden.

.....n.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhardt.)

Französische Literatur.

- ANNUAIRE médical et pharmaceutique de la France, comprenant la législation médicale et pharmaceutique, l'enseignement etc., par le docteur Félix Roubaud. 1. année. 1849. In-12. Paris, Baillière. 4 fr.
- BOUILLE, RENE DE, Histoire des ducs de Guise. T. I. In-8. Paris, Amyot. 6 fr.
- BOYER, LUCIEN A. H., De l'entraînement des parties antérieures du corps vitré pendant l'opération de la cataracte par abaissement. Mémoire. In-4. Paris, G. Baillière.
- DUCHESNE-DUPARC, Dr., De l'efficacité du traitement anti-cholérique d'Alibert, à l'hôpital Saint-Louis, pendant l'épidémie de 1832, suivi de considérations pratiques sur les soins particuliers qu'exige la convalescence des cholériques et de l'exposé des moyens propres à combattre l'influence épidémique. In-8. Paris, Masson. 50 c.
- LECHATELIER, L., Etudes sur la stabilité des machines locomotives en mouvement. Avec 2 pl. In-8. Paris, Mathias. 3 fr. 50 c.
- MUSSET, ALFRED DE, Louison, comédie en deux actes et en vers. In-18. Paris, Charpentier. 1 fr.